

**Beschlussvorlage Nr. B-100/2016**

**Einreicher:**  
Dezernat 1/Amt 21

**Gegenstand:**

Übertragung der Kassengeschäfte im Tierpark der Stadt Chemnitz auf einen Dritten

		Status	Beratungsergebnis		
			öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine				
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.06.2016	öffentlich			

*Sven Schulze*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)	.	
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer	.	
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme		EUR
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen		EUR
Finanzbedarf ist	<input type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

**Gesetzliche Grundlagen:**

§ 87 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 35 SächsKomKBVO

**Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:**

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

**An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:**

Amt 10
Amt 14
Amt 20
Amt 48

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt, die Kassengeschäfte im Tierpark der Stadt Chemnitz nach § 87 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 35 SächsKomKBVO ab dem 01.01.2017 auf einen Dritten zu übertragen.
2. Die Übertragung erfolgt bis längstens 2020 auf der Grundlage von zwei Verträgen mit einer Vertragsdauer von jeweils zwei Jahren. Vor der Vergabe für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020 ist zu prüfen, ob eine Besetzung der Stellen mit städtischen Bediensteten möglich ist.

**Begründung:**

Die Stadt Chemnitz kann gemäß § 87 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Stadtverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Stadt geltenden Vorschriften gewährleistet sind.

Die Stadt soll von der Möglichkeit, die Kassengeschäfte ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen, nur Gebrauch machen, wenn

- dies für die Stadt wirtschaftlicher ist als die eigene Wahrnehmung,
- der Dritte die sichere, pünktliche und nachvollziehbare Erledigung der Kassengeschäfte gewährleistet und
- sich für die Abgabepflichtigen und Vertragspartner der Stadt daraus keine unververtretbaren Belastungen ergeben.

Bei der Übertragung handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag, der in der Regel einen Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) darstellt. Durch diesen Geschäftsbesorgungsvertrag findet keine Aufgabenübertragung statt. Die Stadt bleibt für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Es werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen.

Für die Beschlussfassung zur Übertragung der Kassengeschäfte auf einen Dritten ist gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 13 Hauptsatzung der Stadt Chemnitz der Verwaltungs- und Finanzausschuss zuständig.

Der gefasste Beschluss zur Übertragung der Kassengeschäfte auf einen Dritten ist der Rechtsaufsichtsbehörde (Landesdirektion Sachsen) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO anzuzeigen.

### 1. Ausgangssituation

Seit 2007 werden die Kassengeschäfte im Tierpark (Kassierung der Eintrittsgelder, Souvenirverkauf und Verleih von Bollerwagen) von einem Dritten wahrgenommen.

Der derzeit gültige Vertrag läuft zum 31.12.2016 aus.

### 2. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Höhe der Arbeitszeit bei der Kassierung

Monat	max. Arbeitszeit (täglich) in h	max. Anzahl der Arbeitstage	max. Arbeitszeit (monatlich) in h
Januar	6,25	31	193,75
Februar	6,25	28	175,00
März	7,25	31	224,75
April	9,25	30	277,50
Mai	9,25	31	286,75
Juni	9,25	30	277,50
Juli	9,25	31	286,75
August	9,25	31	286,75
September	9,25	30	277,50
Oktober	7,25	31	224,75
November	6,25	30	187,50
Dezember	6,25	31	193,75
Gesamt			2.892,25

Kassierung durch Dritte

Anzahl der Mitarbeiter: 3 (bei Bedarf zusätzlich ein Kassierer als Springer)

Kosten pro Stunde für einen Arbeitsplatz (13,98 € zzgl. USt.)	16,64 €
angenommene durchschn. Arbeitszeit	1.631,00 h
Kosten pro Kassierer	27.139,84 €

Anordnung, Sollerfassung, Buchung:

Städtische Bedienstete: 0,06 AE Entgeltgruppe 9

Kosten für den Arbeitsplatz Jahreswert (gesamt)\*: 75.098,00 €

anteilig (0,06 AE): 4.505,88 €

<u>Kosten bei 3 Mitarbeitern</u>	81.419,52 €
	<u>4.505,88 €</u>
Gesamt:	85.925,40 €

<u>Kosten bei 4 Mitarbeitern</u>	108.559,36 €
	<u>4.505,88 €</u>
Gesamt	113.065,24 €

Kassierung durch städtische BeschäftigteAnzahl der Beschäftigten: 3 (ein Beschäftigter als Springer), Entgeltgruppe 3  
(mögliche Sonn- und Feiertagszuschläge wurden nicht berücksichtigt, Vollbeschäftigung mit speziellem Arbeitszeitmodell wurde unterstellt)

Kosten pro Stunde je Arbeitsplatz ohne Sach- und Gemeinkosten (gerundet)\* 23,62 €

angenommene durchschn. Arbeitszeit 1.631,00 h

Kosten pro Mitarbeiter\* (gerundet) 38.520,00 €

Anordnung, Sollerfassung, Buchung:

Städtische Bedienstete: 0,06 AE Entgeltgruppe 9

Kosten für den Arbeitsplatz Jahreswert (gesamt)\*: 75.098,00 €

anteilig (0,06 AE): 4.505,88 €

<u>Kosten bei 3 Beschäftigten</u>	115.560,00 €
	<u>4.505,88 €</u>
Gesamt:	120.065,88 €

<u>Kosten bei 4 Beschäftigten</u>	154.080,00 €
	<u>4.505,88 €</u>
Gesamt	158.585,88 €

Vergleich der Kosten

	3 Mitarbeiter/Beschäftigte	4 Mitarbeiter/Beschäftigte
Übertragung auf Dritte	85.925,40 €	113.065,24 €
Erledigung durch die Stadt	120.065,88 €	158.585,88 €

Fazit: Die Übertragung der Kassengeschäfte auf Dritte ist wirtschaftlicher als die eigene Wahrnehmung durch die Stadt. Bei der Übertragung der Kassengeschäfte auf Dritte können je nach Personalbedarf zwischen 34.140,48 € und 45.520,64 € eingespart werden.

### 3. Weitere Voraussetzungen

Der Übertragung der Kassengeschäfte auf einen Dritten geht eine Ausschreibung voraus. In der Ausschreibung muss die Forderung, dass alle Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes sowie die gesetzlichen Regelungen von Mindestlöhnen zwingend bei der Auftragsausführung zu beachten und umzusetzen sind, enthalten sein. Die Ausschreibungsunterlagen und der sich darin anschließende Vertrag sind der Stadtkasse (Abteilung Zahlungsverkehr) zur Prüfung und nach Abschluss in Kopie zu übergeben.

Die Übertragung der Kassengeschäfte auf einen Dritten erfolgt nur, wenn durch den Dritten die sichere, pünktliche und nachvollziehbare Erledigung der Kassengeschäfte gewährleistet ist. Die städtischen Dienstanweisungen sind einzuhalten.

Des Weiteren ist der Dritte verpflichtet, nur zuverlässiges und geeignetes Personal einzusetzen.

Die o. g. Voraussetzungen müssen bei der Ausschreibung und im abzuschließenden Vertrag berücksichtigt werden.

### 4. Vertragsdauer

Der Vertrag soll für die Dauer von zwei Jahren geschlossen werden. Danach erfolgt die erneute Ausschreibung.

Es wird vereinbart, dass die Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haben.

Die Einhaltung des Vertrages wird durch die zuständige Organisationseinheit (Tierpark Chemnitz) überwacht.